

Satzung der Stiftung der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG

Präambel

Der Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung von nachhaltigen Projekten im Geschäftsgebiet der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen: „Stiftung der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG“.

Sie hat ihren Sitz in 02826 Görlitz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 – 68 AO erfüllen, zur Förderung nachfolgend steuerbegünstigter Zwecke:

- a) Förderung der Jugendhilfe
- b) Förderung von Kunst und Kultur
- c) Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums
- d) Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege
- e) Förderung des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege
- f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
- g) Förderung von Wissenschaft und Forschung

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die unmittelbare Beschaffung und Weitergabe zweckgebundener Mittel für:

- a. Die nachhaltige Unterstützung von ökologischen Maßnahmen, die dem Schutz und der Schonung der Umwelt dienen.
- b. Die nachhaltige Unterstützung von sozialen gesellschaftlichen Maßnahmen und Projekten, die örtliche Ansprechpartner fördern.
- c. Die nachhaltige Unterstützung bei der Ausstattung von Kindergärten und Kinderheimen.
- d. Die nachhaltige Unterstützung von Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, von Kunstsammlungen und künstlerischen Nachlässen, Unterstützung bei der Erweiterung, Aufarbeitung und Restaurierung von Bibliotheksbeständen und Archiven, Unterstützung beim Ankauf von Kunstgegenständen für Museen, Unterstützung von künstlerischen und musikalischen Aufgaben des Theaters sowie die Ermöglichung und Durchsetzung musikalischer Projekte.

- e. Die nachhaltige Unterstützung von Maßnahmen zur Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums.
 - f. Die nachhaltige Unterstützung von Sportveranstaltungen und öffentlicher Gesundheitspflege.
 - g. Die nachhaltige Unterstützung von Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Errichtung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die dazu dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zu erhalten und ein ökologisches Gleichgewicht wiederherzustellen.
 - h. Die nachhaltige Unterstützung von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen; Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Vereinbarung die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, jedoch muss deren Zweckbestimmung mit dem Zweck der Stiftung übereinstimmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Näheres hierzu regeln die Anlagerichtlinien der Stiftung.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind sowie aus den dazu gedachten Umschichtungsgewinnen. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einrichten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Der Vorstand legt die Vergütung fest.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfskräfte anstellen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. 2 und maximal 4 Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 72ten Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Wiederwahlen sind zulässig. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat zu ersetzen. Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem jederzeit abberufen werden. Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorstandsmitglied
 - das Stiftungsvermögen für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht;
 - das Stiftungsvermögen durch riskante Spekulationsgeschäfte gefährdet;
 - seine Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt;
 - seine Vorstandskollegen über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Geschäftsführer und Sachverständige können die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB haben.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 1 Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens 2/3tel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mind. 3, maximal 6 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter berufen.
- (2) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes;
 - Überprüfung der Konformität der Vermögensanlagen mit den Anlagerichtlinien;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 **Satzungsänderung**

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse gem. Abs. 1 und Abs. 2 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die hilfsbedürftig im Sinne von § 53 Nr. 1 AO sind. Die Anfallsberechtigte ist im Auflösungsbeschluss zu bestimmen.

§ 15
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Bundesland Sachsen geltenden Stiftungsrechts.

Görlitz, 21. Oktober 2024

Stiftungsvorstand

Sven Fiedler
Vorstandsmitglied

Thomas Heinze
Vorstandsmitglied

René Ziemianski
Vorstandsmitglied

Stiftungsrat

Thomas Knack
Vorsitzender

Holger Ludwig
stellvertretender Vorsitzender

Horst Büchner

Eva-Maria Zachmann

Birgit Michel